



Zürich, 15. September 2008

Bundesamt für Energie
Sektion Recht und Rohrleitungen
3003 Bern

Stellungnahme zur Verordnung über das Eidg. Nuklear-Sicherheitsinspektorat (ENSI)

Sehr geehrte Damen und Herren

Herzlichen dank für die Einladung zu dieser Anhörung. Gerne unterbreiten wir Ihnen hiermit unsere Stellungnahme.

1. Informationspflicht und Mitwirkungsmöglichkeit nicht ausreichend

Die SES ist der Meinung, dass für die Öffentlichkeit und die interessierten Fachverbände eine formelle Mitwirkungsmöglichkeit bei der Festlegung der strategischen Ziele im Bereich der nuklearen Sicherheit bestehen muss. Im Verordnungsentwurf fehlt jede formelle Möglichkeit, beim ENSI-Rat in einem geregelten Verfahren zugunsten einer möglichst hohen Nuklearsicherheit Einfluss zu nehmen.

Zugunsten der Öffentlichkeit und der interessierten Fachverbände sind lediglich passive Informationsrechte vorgesehen. Und dies gemäss Art. 8 Abs. 1 und 3 ENSIV-Entwurf zudem nur in einem viel zu eingeschränkten Umfang. Danach soll sich die Informationspflicht des ENSI-Rates auf den Tätigkeitsbericht und den Geschäftsbericht beschränken, die er jährlich zu erstellen hat und die nach der Genehmigung durch den Bundesrat veröffentlicht werden sollen. Diese Berichte sollen u.a. auch Aufschluss über die Erreichung der strategischen bzw. Sicherheitsziele geben. Interessierte werden also jeweils erst hinterher von den Informationen, die sich auf die nuklearen Sicherheitsziele beziehen, Kenntnis nehmen können. Nimmt man die bisherigen Berichte der HSK (Hauptabteilung für die Sicherheit der Kernanlagen) als Vorgabe, werden diese Information voraussichtlich auch nur sehr summarisch und wenig aufschlussreich sein.

Die SES ist der Meinung, dass die nötige Transparenz für so einen sensitiven und kontroversen Bereich wie der Atomenergietechnik nicht gegeben ist. Nötig ist die Transparenz nicht allein aus dem Blickwinkel der demokratischen Prinzipien, sondern vor allem auch aus dem Blickwinkel der nuklearen Sicherheit selber. Denn es ist eine historische Tatsache, dass die nukleare Sicherheit im Laufe der Zeit oftmals nur deswegen erhöht wurde, weil Betroffene, Interessengruppen und Fachverbände das Recht hatten und auch wahrnahmen, auf Schwachstellen der nuklearen Sicherheit hinzuweisen und mit Nachdruck Verbesserungen zu verlangen.

Bezüglich der nuklearen Sicherheitsziele, die die Atomkraftbetreiber im Minimum gewährleisten und die Atomaufsichtsbehörden auf jeden Fall durchsetzen müssen, geben auch die einschlägigen Vorschriften über Informationspflichten und Informationsrechte im Kernenergiegesetz (Art. 74 KEG) und in der Kernenergieverordnung (Art. 76 KEV) den Betroffenen und Interessierten keine weitergehenden Rechte.

> Die SES fordert, das Kernenergie- und das ENSI-Gesetz zu revidieren und den betroffenen und interessierten Kreisen umfassende Informations- und Mitwirkungsrechte einzuräumen.

2. Kein Ausschluss von Atomtechnik-Skeptischen aus dem ENSI-Rat

Gemäss Art. 4 Abs. c ENSIV-Entwurf sollen alle Personen, welche als Angestellte, freie Mitarbeiter oder als Auftragnehmer mit «Organisationen, deren primäres Ziel die Promotion oder die Verhinderung von Kernenergie ist» in Verbindung stehen, von einer möglichen Mitgliedschaft im ENSI-Rat ausgeschlossen werden.

Kernaufgabe des ENSI-Rates ist es, dafür zu sorgen, dass das ENSI mit seiner Aufsichtstätigkeit die nukleare Sicherheit garantiert. Personen, die mit Organisationen in Verbindung stehen, welche die Atomenergienutzung beenden wollen, sind der Technologie gegenüber skeptisch und gewichten deshalb die nukleare Sicherheit mindestens gleich hoch, eher höher, als es der ENSI-Rat von Gesetzes wegen tun muss. Es besteht somit bei diesen Personen absolut keine Interessenkonflikte.

Anders verhält es sich bei Personen, die mit Organisationen in Verbindung stehen, welche die Atomenergietechnik aktiv fördern wollen. Massnahmen, welche die nukleare Sicherheit gewährleisten oder erhöhen, sind in aller Regel mit (zusätzlichen) Kosten verbunden. Hohe Kosten für nukleare Sicherheitsmassnahmen verteuern die Atomenergietechnik. Deshalb ist ein Interessenkonflikt bei Atomenergiebefürworter nicht auszuschliessen. So betrachtet ist es sogar im Interesse der Öffentlichkeit, Fachpersonen, die mit Nuklear-Technik-skeptischen Organisationen in Verbindung stehen, in den ENSI-Rat zu integrieren. Sie würden dort ein . notwendiges . Gegenwicht zu andern Mitgliedern bilden, welche im Spannungsfeld zwischen der Wirtschaftlichkeit und Sicherheit von nuklearen Anlagen, nicht in jedem Fall dem Prinzip «safety first» folgen.

> Die SES fordert, den Satzteil «... oder die Verhinderung ...» ersatzlos zu streichen.

Wir danken für die freundliche Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit herzlichen Grüssen



Sabine von Stockar, Projektleiterin Atomenergie
Sabine.vonstockar@energiestiftung.ch
TEL 044 271 54 64